

06.12.2018

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden“ (Drucksache 17/2576)

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein „Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden“ —Drucksache 17/2576 — wie folgt zu ändern:

1. Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Die Angabe zum Zweiten Titel des Zweiten Unterabschnitts wird wie folgt gefasst:

**„Zweiter Titel
Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten“.**

2. Nummer 2 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 2 wird die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt.“

3. Nummer 14 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Absatz 10 wird Absatz 9 und wie folgt gefasst:

„(9) Bei der Erhebung von Daten nach den Absätzen 1 und 2 sind die in § 33b Absatz 1 und 2 genannten Angaben zu protokollieren. Im Falle des Absatzes 2 sind darüber hinaus folgende Angaben zu protokollieren:

1. Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen, nicht nur flüchtigen Veränderungen,

Datum des Originals: 05.12.2018/Ausgegeben: 06.12.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

2. Angaben zum Hersteller des zur Datenerhebung eingesetzten Mittels und zur eingesetzten Softwareversion.““
4. In Nummer 14 Buchstabe d wird der Satz „Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.“ gestrichen.
 5. In Nummer 16 wird in der Überschrift die Angabe „Teil“ durch die Angabe „Titel“ ersetzt.
 6. In Nummer 18 wird § 22b wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b) wird nach dem Wort „dient“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
 - c) Absatz 5 wird Absatz 4.
 7. Nummer 20 Buchstaben c bis e werden wie folgt gefasst:
 - „c) Absatz 5 wird Absatz 1 und folgender Satz wird angefügt:

„Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten richtet sich nach § 22a.“
 - d) Absatz 6 wird Absatz 2 und nach den Wörtern „Daten zu“ wird das Wort „polizeilichen“ eingefügt.
 - e) Absatz 7 wird Absatz 3.“
 8. Nummer 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b werden in Absatz 1 Satz 2 nach dem Wort „Begleitpersonen“ die Wörter „die nach § 22 Absatz 5 Satz 1 gespeichert wurden,“ eingefügt.
 - b) Die Buchstaben c und d werden wie folgt gefasst:
 - „c) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 3 wird Absatz 2.“
 9. In Nummer 24 wird in § 29 Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „erforderlich“ das Wort „ist“ eingefügt.
 10. In Nummer 25 wird in der Neufassung von § 30 Absatz 3 das Anführungszeichen vor dem Wort „Sollten“ gestrichen.
 11. In Nummer 26 wird § 33 wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, des Bestandes des Staates, von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,

möglich ist. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 erfolgt die Benachrichtigung erst, sobald dies auch ohne Gefährdung der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers oder der Vertrauensperson möglich ist. Wird wegen des zugrunde liegenden Sachverhaltes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt, ist vor Benachrichtigung der in Absatz 1 genannten Personen die Zustimmung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde einzuholen.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Benachrichtigung nach Absatz 2 unterbleibt, soweit dies im überwiegenden Interesse einer betroffenen Person liegt.“

c) Absatz 4 Satz 7 wird gestrichen.

Begründung:

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung

Zu Nummer 3 (§ 20 c)

Durch die Änderung soll die Protokollierungspflicht auf zwei weitere Kriterien ausgeweitet werden. Die Änderung ist notwendig, da der Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen - Sechstes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/3865) Nummer 6 Buchstabe e) vorsieht, dass über die in der Ausgangsfassung des genannten Gesetzentwurfes (Drucksache 17/2351) in Nummer 5 (zu § 20 c Abs. 10 Satz 1 Ziffer 1 PolG) bereits vorgesehene Protokollierung des zur Datenerhebung eingesetzten Mittels hinaus, zusätzlich auch die Angabe des Herstellers und der eingesetzten Softwareversion zu protokollieren sind. Da der Gesetzentwurf in Nummer 14 Buchstabe c) nur noch maßnahmenspezifische Protokollkriterien auflistet und im Übrigen auf die zentrale Protokollierungsvorschrift des § 33b PolG verweist, waren die maßnahmenspezifischen neuen beiden Protokollkriterien gesondert in der Vorschrift des § 20 c Absatz 9 Ziffer 2 aufzunehmen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, siehe dazu auch Nummer 1.

Zu Nummer 6 (§ 22b)

Die Änderung in Buchstabe a) soll durch die Streichung des Wortes „oder“ klarstellen, dass sämtliche in Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 genannte Daten zu kennzeichnen sind und nicht etwa die Daten aus den Ziffern 1 bis 3 einerseits oder aus der Ziffer 4 andererseits.

Die Änderung in Buchstabe b) greift die in der Anhörung geäußerte Kritik an der Bestimmtheit und Breite der Ausnahmenvorschrift des bisherigen Absatzes 4 auf. Diese Ausnahmenvorschrift wird daher gestrichen. Soweit eine Kennzeichnung insbesondere in bereits bestehenden Dateisystemen nicht möglich ist, gilt die Übergangsregelung des bisherigen Absatzes 5, jetzt Absatz 4.

Nach dieser Übergangsregelung soll eine Weiterverarbeitung und Übermittlung von Daten auch möglich sein, wenn die Daten nicht nach Absatz 1 gekennzeichnet sind. In diesem Fall ist für die Weiterverarbeitung und Übermittlung das Verzeichnisse maßgeblich, das für das jeweilige personenbezogene Datum gemäß § 8 des bis zum 23. Mai 2018 geltenden Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen an diesem Tag gilt. Im Ergebnis bewirkt die Vorschrift eine Fortgeltung der bisherigen Verzeichnisse für die Altdatenbestände. Die Vorschrift bezieht sich einerseits auf polizeiliche Datenbestände, die bereits vor Inkrafttreten des neuen Datenschutzgesetzes nach den für sie jeweils geltenden Rechtsvorschriften erhoben worden sind. Da eine vollständige technische Umsetzung von § 22b Absatz 1 in den polizeilichen Systemen nur sukzessive erfolgen kann und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken wird, bezieht sich die Vorschrift aber auch auf künftig (d.h. nach dem Inkrafttreten) zu erhebende Datenbestände, bei denen im Zeitpunkt der Erhebung eine Kennzeichnung aus technischen Gründen nicht möglich ist. Durch die Übergangsvorschrift wird eine ressourcenaufwändige Nachkennzeichnung der Altdatenbestände vermieden. Bis zum Abschluss der Neugestaltung der Informationssysteme und der vollständigen technischen Umsetzung des § 22b Absatz 1 sind auch im Hinblick auf die Übermittlung geeignete Maßnahmen gemäß § 23 Absatz 5 zu treffen, die ein hohes Maß an Beachtung des Grundsatzes der hypothetischen Neuerhebung gewährleisten, gleichzeitig jedoch nicht dazu führen, dass die technische Implementierung behindert oder verzögert wird.

Die Altdatenbestände unterliegen der regulären Aussonderungsprüfung und Löschung, so dass sich ihr Bestand - und damit auch das Anwendungsfeld der Vorschrift - sukzessive reduziert bei gleichzeitigem Aufwachsen des Datenbestandes, der die Voraussetzungen von § 22b Absatz 1 vollumfänglich erfüllt. Die Übergangsregelung lässt die Möglichkeit unberührt, Altdaten durch eine nachträgliche Kennzeichnung entsprechend den Vorgaben von § 22b Absatz 1 vollständig in das neue Datenschutzregime zu überführen.

Zu Nummer 7 (zu § 24)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8 (zu § 26)

Buchstabe a) In der Sachverständigenanhörung hat Prof. Dr. Zöllner zutreffend hervorgehoben, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten von Kontakt- und Begleitpersonen verfassungsrechtlich strengeren Vorgaben unterliegt, als die Übermittlung von personenbezogenen Daten von Zielpersonen. Im Polizeigesetz in der derzeit gültigen Fassung ist dieser Vorgabe entsprechend vorgesehen, dass Daten von Dritten an Polizeibehörden übermittelt werden dürfen, sofern auch die Voraussetzungen für die Speicherung dieser Daten vorliegen (vgl. § 26 Absatz 1 Satz 3). Wie sich auch aus der Gesetzesbegründung zu § 26 Absatz 1 des Gesetzentwurfes ergibt, sollen durch den Gesetzentwurf die Übermittlungsvoraussetzungen

für Daten von Dritten nicht herabgesenkt, sondern beibehalten werden. Durch die Änderung wird klargestellt, dass auch im Gesetzentwurf vorgesehen ist, dass die Übermittlung von Daten Dritter an Polizeibehörden weiterhin nur zulässig ist, sofern die entsprechenden Speichervoraussetzungen vorliegen.

Buchstabe b) Die Änderung setzt die in der Gesetzesbegründung zu § 26 Absatz 2 ausgedrückte gesetzgeberische Intention zur Ersetzung des bisherigen Absatzes 2 durch den bisherigen Absatz 3 um. Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatz 2 ist nun durch die Geltung des Grundsatzes der hypothetischen Datenenerhebung auch im Bereich der Datenübermittlungen in § 26 Absatz 1 Satz 1 und durch die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder besonderer Berufs- oder Amtsgeheimnisse, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen (§ 26 Absatz 5 Satz 2) abgedeckt.

Zu Nummer 9 (zu § 29)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 10 (zu § 30)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11 (§ 33)

Die Änderung in Buchstabe a) passt Absatz 2 an die Formulierung des § 74 Abs. 2 BKAG an. Dadurch wird insbesondere verdeutlicht, welche Gründe und Rechtspositionen ein Zurückstellen der Benachrichtigung Betroffener oder Dritter zu rechtfertigen vermögen. Ebenfalls wird klarer als bisher herausgestellt, dass die Weiterverwendung eines verdeckten Ermittlers oder einer V-Person eine Zurückstellung nur dann rechtfertigen, soweit es um die weitere Verwendung des verdeckten Ermittlers oder der V-Person selbst geht.

Durch die Änderung in Buchstabe b) wird der Wortlaut an § 74 Absatz 1 Satz 2 BKAG angeglichen. Durch die Neufassung wurde auch einer seitens Dr. Golla in der Sachverständigenanhörung vorgebrachten Kritik hinsichtlich des begrenzten Anwendungsbereiches der Vorschrift in der Ausgangsfassung Rechnung getragen.

Durch Buchstabe c) wurde die ursprünglich vorgesehene Möglichkeit des endgültigen Absehens von der Benachrichtigung ersatzlos gestrichen. Wenngleich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem sog. BKA-Urteil (Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 –, BVerfGE 141, 220-378) eine vergleichbare Regelung ausdrücklich für verfassungsgemäß erachtet hat (aaO Rn. 262), und sowohl die Strafprozessordnung als auch andere Länderpolizeigesetze über vergleichbare Regelungen verfügen, wurde die Vorschrift im Rahmen der Sachverständigenanhörung von mehreren Sachverständigen auch aus rechtspolitischen Gründen kritisiert. Da dem nach wie vor bestehenden praktischen Bedürfnis nach einem dauerhaften Absehen von der Benachrichtigung im Einzelfall auch mittels aufeinander folgenden Zurückstellungen durch richterliche Entscheidung Rechnung getragen werden kann, wurde von der Regelung der Möglichkeit des endgültigen Absehens Abstand genommen.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Daniel Sieveke

Christof Rasche
Henning Höne

und Fraktion

und Fraktion